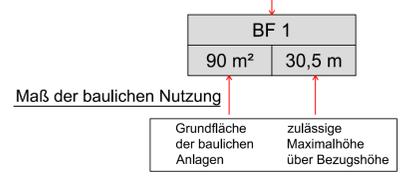


- ### Festsetzungen
- Flugbetriebsflächen sind bis zur Grenze der planfestgestellten Flugbetriebsfläche (Baugrundstück) auszuführen. Ein Vortreten über oder ein Zurücktreten hinter die Grenze ist in geringfügigem Ausmaß zulässig.
 - Eine Über- oder Unterschreitung der in den Plänen der Flugbetriebsflächen dargestellten Höhen ist bis zu +/- 60 cm zulässig.
 - Die Errichtung von Hochbauten und sonstigen baulichen Anlagen ist innerhalb der in den Plänen (Anlagen 1-6) ausgewiesenen Baugrundstücke zulässig. Soweit eine Baugrenze nicht festgesetzt ist, ist die Grenze des Baugrundstücks die Baugrenze.
 - Ein Vortreten von Gebäudeteilen über die Baugrenzen/Grenzen des Baugrundstücks in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.
 - Eine Überschreitung der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen durch technische Aufbauten für Antennen, Klima- und Lüftungstechnik und sonstige technische Einrichtungen ist zulässig, wenn der Vorhabenträger nachweist, dass keine Beeinträchtigungen der Hindernisfreiflächen des Start- und Landebahnsystems und/oder der Tower-Sichtbeziehungen gegeben sind.
 - Die Grundfläche untergeordneter Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO, von Stellplätzen und Garagen mit Zufahrten, von Erschließungsstraßen sowie von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, die das Grundstück lediglich unterbauen, wird nicht auf die Grundfläche angerechnet.
 - Auf den Baugrundstücken sind die für die Erschließung erforderlichen Straßen einschließlich Durchfahrten zulässig. Die Nutzung der Baugrundstücke für Anlagen des ruhenden Verkehrs ist zulässig.
 - Die Feststellung der Baugrundstücke hat keine Ausschlusswirkung dergestalt, dass bauliche Anlagen auf dem Flughafen Gelände außerhalb ihres Umgriffs ausgeschlossen sind.
 - Die Zustimmungsvorbehalte zugunsten der DFS zu den einzelnen Hochbauvorhaben im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens bleiben unberührt.

• [64,4] Bestandshöhe ü. NN (Gelände)
 ———— Hindernishöhenbegrenzung

Art der baulichen Nutzung

GwF	Gewerbliche Flächen (Hotel, Verwaltung)	GwF	
SF	Straßenverkehrsflächen	SF	
PA	Parkierungsanlagen	PA	
TA	Terminalanlagen	TA	
FF	Frachtflächen	FF	
VF	Vorfeldflächen	VF	
BF	Betriebsflächen	BF	
HF	Hangarflächen	HF	

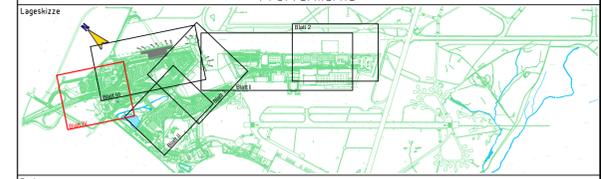


Maß der baulichen Nutzung: Grundfläche der baulichen Anlagen, zulässige Maximalhöhe über Bezugshöhe

Plan der baulichen Anlagen	Anlage 6
----------------------------	----------

Planfeststellungsverfahren Flughafen Köln/Bonn

Planungsbereich	Verwaltungsgebäude
Plannhalt	Lageplan
Maßstab	1 : 1000
a	Anpassung der Festsetzung Nr. 2
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen



Bauherr:
 Flughafen Köln / Bonn GmbH
 Heinrich - Steinmann - Str. 12
 51147 Köln

Projektstellung
 Stabsstelle Planfeststellung
 Abteilung AP
 T: 02203.40436
 F: 02203.40264

CAD / QM / Dokumentation
 T: 02203.40134
 F: 02203.40273

Planverfasser:	Arbeitsgemeinschaft IBV / ARC c/o Ingenieurbüro Dipl.-Ing. H. Völsing GmbH Dippelstraße 9-11 50679 Köln Tel.: 0221 180 26 19-0	Datum	Name
Köln	25.11.2016	gez. i. V. Richter	
Ort	Datum	Unterschrift	
Plan-Nr.: 1027-G-V-1T-LP-IV_a		Datei erstellt: Franz Malinski 13.09.2017 / 14:41 Uhr	

Blattgröße: 950 x 950 cm ... Fläche: 0,904 m²
 Projekt: IBV-Fa-2016.ctb
 Layout: BL-IV-Verwaltung_a
 Dateiname: C:\Verkehr\1027-1100_Flughafen_Köln-Bonn\Planunterlagen\1_Genehmigung\04-LP-DWG\1027-G-V-1T-LP-1_26.dwg
 K / malinski
 13.9.2017 / 11:21